

REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

13. Änderung des Regionalplanes in Balve

Ergänzung des textlichen Zieles 15

- (6) Der Bereich Schloss Wocklum dient der Sicherung und Fortentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage; sie ist auf eine Nutzung für Sport (mit dem Schwerpunkt Reitsport), Kultur und Veranstaltungen auszurichten. Erforderliche neue Gebäude sind im östlichen Teilbereich mit der denkmalgeschützten Schlossanlage und den östlich davon gelegenen Flächen (ca. 13 ha) zu konzentrieren. Der westlich angrenzende Teilbereich sowie der Bereich südlich der Verlängerung der Wocklumer Allee sind landschaftsorientiert auszubilden; eine vollständige Versiegelung des Bodens ist hier zu vermeiden. Das Gelände soll offen zugänglich bleiben.

Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 15 (nach dem letzten Abschnitt)

Die Freizeitanlage Schloss Wocklum in Balve hat sich in den letzten Jahrzehnten als Ort für den Reitsport und andere Veranstaltungen etabliert. Die Zweckbestimmung beschreibt eine Anlage für die Tageserholung. Dementsprechend ist eine über den Bestandsschutz der vorhandenen Wohngebäude hinaus gehende Wohnnutzung ausgeschlossen; dies gilt für alle Formen des Freizeitwohnens (Beherbergungsbetriebe) ebenso wie für Dauerwohnen. Der südlich, westlich und nördlich an das Schloss angrenzende Teilbereich umfasst den neu herzustellenden Schlosspark und Freiflächen, auf denen nur Nebennutzungen für den ruhenden Verkehr und andere, temporäre Nutzungen vorgesehen sind; hier sind keine zusätzlichen Gebäude vorzusehen. Der Orlebach und seine Aue sind durchgängig naturnah zu erhalten bzw. zu gestalten. Bau und Betrieb der gesamten Anlage haben die prägenden und wertbestimmenden Merkmale der historischen geprägten Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Das Gelände ist als Teil der Landschaft für Fußgänger und Radfahrer offen zugänglich zu halten, mindestens ist die Durchgängigkeit über die Wocklumer Allee und ihre östliche Verlängerung zu ermöglichen; Ausnahmen sind bei Großveranstaltungen bei ordnungsrechtlicher Anordnung möglich.